

Zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH)**

und

der **AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse,**

dem **BKK-Landesverband NORDWEST,**

der **IKK classic,**

der **KNAPPSCHAFT,**

der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als
Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK) und**

den nachfolgend benannten **Ersatzkassen in Hamburg**

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK - Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),

vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg

wird mit Wirkung zum 01.01.2018 folgender

2. Nachtrag zur

Wirkstoffvereinbarung nach § 106b Abs. 1 SGB V

geschlossen:

1. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinsame Prüfungsstelle saldiert zur Feststellung der Erreichung des hamburgweiten Ordnungszieles für ein Ordnungsjahr die Ergebnisse der einzelnen vergleichsgruppenübergreifenden hamburgweiten Ordnungsziele nach Anlage 2. Die Berechnung erfolgt entsprechend § 5 (Arztindividuelle Zielerreichungsfeststellung) mit der Ausnahme, dass die Mindest-DDD der Anlage 2 nicht berücksichtigt werden.

2. § 5 Abs. 1: Hinter dem Wort „Betrachtungszeitraum“ wird „(ein Kalenderjahr)“ eingefügt.
3. § 5 Abs. 2: Hinter dem Wort „Betrachtungszeitraum“ wird „(ein Kalenderjahr)“ eingefügt.
4. In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird hinter dem Wort „Quote“ „(wirtschaftliche DDD geteilt durch DDD gesamt)“ eingefügt.
5. § 5 Abs.3: In Satz 1 werden die Worte „quartalsbezogenes, vorläufiges Ergebnis“ gestrichen und durch „Gesamtergebnis“ ersetzt.
6. In § 5 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „für das jeweilige Quartal gültige“ gestrichen und durch „jahresbezogen“ ersetzt.
7. § 5 Abs. 3 Sätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung: „Für jedes Ordnungsziel wird der Wirtschaftlichkeitsfaktor multipliziert mit der Zielerreichungsquote (IST-Quote des Vertragsarztes geteilt durch die SOLL-Quote des Vertragsarztes) und der Anzahl der zum Ordnungsziel gehörenden DDDs des Vertragsarztes. Die so ermittelten Werte je Ordnungsziel werden saldiert und dann durch die Summe aus den Produkten der Wirtschaftlichkeitsfaktoren mit der jeweiligen Anzahl der zum Ordnungsziel gehörenden DDDs des Vertragsarztes geteilt.“
8. Es wird folgender § 5 Abs. 3 Absatz 3a eingefügt:

„Bei Mengenzielen gilt abweichend von Abs. 3 Satz 2 als Wirtschaftlichkeitsfaktor der für das jeweilige Mengenziel vereinbarte Wert (PPI: 0,19 Euro). In den Dividenden der Saldierung nach Abs. 3 Satz 6 geht bei Mengenzielen abweichend von Abs. 3 Satz 5 das Ergebnis der Multiplikation der Zielerreichungsquote nach Satz 4 mit dem Wirtschaftlichkeitsfaktor und dem Soll-Wert des Mengenziels je DDD je Ordnungsfall und der Anzahl der Ordnungsfälle des Arztes additiv ein. In den Divisor der Saldierung nach Abs. 3 Satz 6 geht bei Mengenzielen das Ergebnis der Multiplikation des Wirtschaftlichkeitsfaktors mit dem Soll-Wert des Mengenziels in DDD je Ordnungsfall und der Anzahl der Ordnungsfälle des Arztes additiv ein. Die Zielerreichungsquote eines Mengenziels wird ermittelt durch Subtraktion des Quotienten aus dem Ist-Wert des Arztes in DDD je Ordnungsfall und dem für ihn geltenden Soll-Wert in DDD je Ordnungsfall vom Wert „2,00“. Bei der Berechnung der Zielerreichungsquote eines Mengenziels wird ein negatives Ergebnis durch den Wert „0“ ersetzt.“

9. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die KVH informiert die Vertragsärzte quartalsweise mittels einer arztindividuellen Ordnungsstatistik auf Basis der Frühinformationsdaten (§ 300 Abs. 2 Satz 3 SGB V) spätestens zwei Monate nach Quartalsende über den Grad der Zielerreichung der vereinbarten Wirkstoffziele. Das Ergebnis der Berechnung nach § 5 Abs. 3 in Bezug auf

die zum jeweiligen Zeitpunkt kumulativ vorliegenden Quartale ist zusätzlich Inhalt der Information gemäß Satz 1.

10. In § 6 Abs. 3 a) wird vor dem Wort „Ergebnisse“ „(Zwischen-)“ eingefügt und das Wort „quartalsbezogen“ gestrichen.
11. § 7 Abs. 4: Der Klammerzusatz „(vier Quartale in Folge saldiert gem. § 5 Abs. 3)“ wird gestrichen.
12. Dem § 7 Abs. 5 wird folgende Fußnote 4 angefügt: „Anzahl teilgenommene Quartale multipliziert mit in Anlage 2 ausgewiesenen DDD-Mengen.“
13. In Anlage 3 Nr. 2 Datensatzbeschreibung für die Liste nach § 5 Abs. 7 wird die Tabelle durch folgende ausgetauscht:

%QUARTAL%_KASSENLISTE_DDD

In der Datei sind für jedes nach § 5 Abs. 1 relevante Ziel der Wirkstoffvereinbarung, Informationen über die verordneten DDD-Mengen sowie die entsprechenden DDD-Quoten für jede Honorareinheit innerhalb einer Vergleichsgruppe in anonymisierter Form enthalten. Honorareinheiten in Vergleichsgruppen mit weniger als 50 Ärzten werden dabei aus Datenschutzgründen zusammengefasst.

Spalte	Bezeichnung	Erläuterung	Beispiel
1	QUARTAL	JJJJQ	20153
2	PRAXIS_ID	Anonymisierte Praxisnummer nach dem Zufallsprinzip - pro Jahr eine neue ID je Honorareinheit einer Vergleichsgruppe bzw. je zusammengefasster Vergleichsgruppe	4366749
3	VG_WSV	Vergleichsgruppe nach der WSV	819
4	ANZ_AERZTE	Anzahl der LANRs innerhalb einer Honorareinheit (bzw. innerhalb der Vergleichsgruppe bei zusammengefassten Honorareinheiten)	4
5	WSV_ZIEL	Ziel der Wirkstoffvereinbarung	15
6	DDD_ERWUENSCHT	Anzahl der erwünschten DDDs je WSV-Ziel (je Ziel gilt: DDD_gesamt ≥ DDD_mindest)	1.250
7	DDD_UNERWUENSCHT	Anzahl der unerwünschten DDDs je WSV-Ziel (je Ziel gilt: DDD_gesamt ≥ DDD_mindest)	2.530
8	DDD_GESAMT	Anzahl aller DDDs je WSV-Ziel	3.780
9	DDD_QUOTE	Anteil DDD_erwünscht an DDD_gesamt je WSV-Ziel (je Ziel gilt: DDD_gesamt ≥ DDD_mindest; DDD-gewichteter Mittelwert der geltenden Ziele bei zusammengefassten Vergleichsgruppen)	33,00
10	VERORDNUNGSFÄLLE	Anzahl Verordnungsfälle je Honorareinheit in einer Vergleichsgruppe (VGHE)	127

Hamburg, den 19.06.2018

Kassenärztliche Vereinigung Hamburg

AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse

BKK-Landesverband NORDWEST
zugleich für die SVLFG als LKK

IKK classic

KNAPPSCHAFT - Regionaldirektion Nord, Hamburg

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg